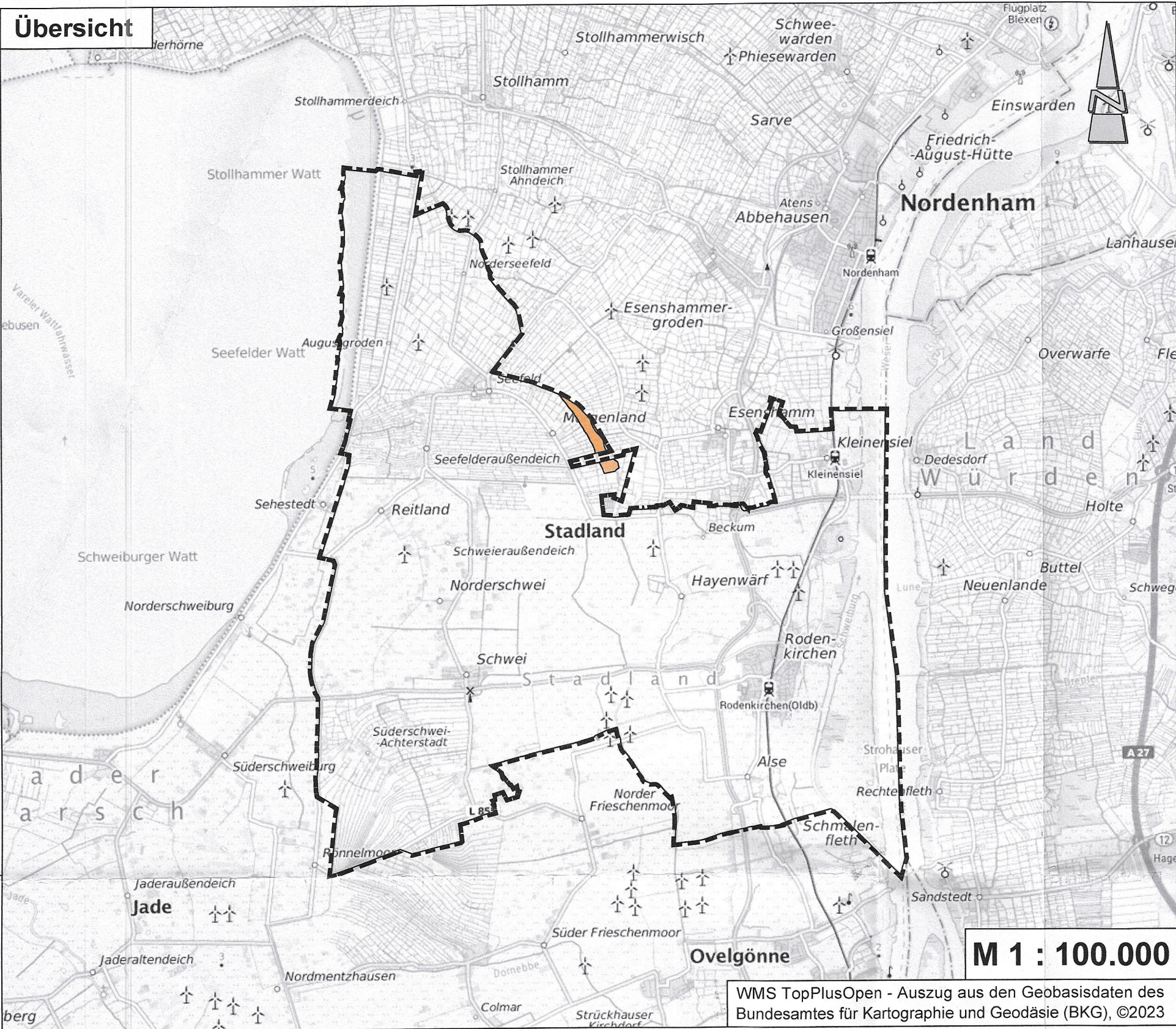


Gemeinde Stadland

35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagenpark Morgenland“



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 11.01.2024 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Stadland, (Siegel) Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 03.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadland, Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 dem Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.07.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 31.07.2023 bis 31.08.2023 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Stadland, Bürgermeister

ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 nach Erörterung dem geänderten Entwurf und der Beründung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Windenergieanlagenpark Morgenland" zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am 13.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagenpark Morgenland“ wurde mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 23.10.2023 bis 20.11.2023 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Stadland, Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stadland hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" nebst Begründung in seiner Sitzung am 11.01.2024 beschlossen.

Stadland, Bürgermeister

Genehmigung

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Stadland, Landkreis Wesermarsch (Genehmigungsbehörde)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stadland ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Stadland, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" ist damit am wirksam geworden.

Stadland, Bürgermeister

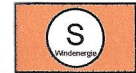
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergieanlagenpark Morgenland" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Stadland, Bürgermeister

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung: "Windenergie"

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung, hier: Gemeindegebiet

Textliche Darstellung

- Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland sind außerhalb der hier dargestellten Sonderbauflächen, der in der 37., 25., 23. und 14. dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Stadland (§ 35 (3) S. 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.
- Rotoren von Windenergieanlagen sind auch außerhalb der in der 35. Änderung "Windenergieanlagenpark Morgenland" dargestellten Sonderbauflächen zulässig.

Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie-Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 1 205766-15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023.

Gemeinde Stadland Landkreis Wesermarsch

35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagenpark Morgenland“

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

